

**II-905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 538 1J

1991 -02- 27

A N F R A G E

der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter und Anzeigen
wegen erschlichener Arbeitslosengeldbezüge

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß das Arbeitsamt Mödling am 5.7.1988 zu AZ 7025 B das Landesarbeitsamt Niederösterreich davon informiert hat, daß die Tochter einer dort beschäftigten Vertragsbediensteten im Verdacht steht, durch ein Schein-arbeitsverhältnis ein wesentlich überhöhtes Arbeitslosengeld erschlichen zu haben. Darin wird unter anderem ausgeführt: "Im März 1988 wurde dem Arbeitsamt Mödling mitgeteilt, daß Frau in Scheidung lebt, von Vermittlungsbemühungen wurde daher vorerst abgesehen.", und um eine Weisung bezüglich der weiteren Vorgangsweise ersucht. Der Betrugsverdacht wurde dem Arbeitsamt Mödling am 13. Juni 1988 gemeldet und darüber auch eine Niederschrift abgefaßt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist es bei allen Arbeitsämtern und in allen gleichgelagerten Fällen üblich, bei Personen, die angeben "in Scheidung" zu leben, von Vermittlungsbemühungen abzusehen?
- 2) Wenn nein, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Vergünstigung, weil die Mutter der Betroffenen eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamtes ist?

- 3) Wenn ja, wie wird diese Praxis einerseits mit der Verpflichtung der Arbeitsämter, zur Erreichung der Vollbeschäftigung beizutragen, und andererseits mit dem Zweck der Arbeitslosenversicherung in Einklang gebracht?
- 4) Werden Sie die Arbeitsämter anweisen, von einer derartigen Praxis Abstand zu nehmen, und wenn nein, warum nicht?
- 5) Wird normalerweise beim Verdacht eines schweren Betruges am Arbeitsamt vor Erstattung einer Strafanzeige erst die übergeordnete Dienststelle um Weisung ersucht?
- 6) Wenn nein, warum wurde in dem beschriebenen Fall so vorgegangen?
- 7) Wie ist die Vorgangsweise des Arbeitsamtes Mödling mit der im § 84 StPO festgelegten Verpflichtung öffentlicher Behörden und Ämter, die zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen, in Einklang zu bringen?
- 8) Wird jeder Verdacht eines Betruges im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld ohne Verzögerung zur Anzeige gebracht?
- 9) Wenn nein, werden Sie die Arbeitsämter anweisen, in Hinkunft jeden derartigen Verdacht der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen?